299

Unzurechnungsfähigkeit an. Sie tun es erfahrungsgemäß unter Umftanben da, wo ihnen eine Berurteilung zu hart erscheint.

6. — Auf Grund der vorftebenden Ausführungen gelangt man allerdings zu dem Resultate, das v. Kries (Rechtsmittel. S. 254) dahin formuliert: "Von felbst versteht sich . . ., daß "gegen die freifprechenden Berdifte ber Geschwornen wegen Ber-"letzung des materiellen Rechts Revision überhaupt nicht eingelegt "werden kann. Denn aus dem Wahrspruch ist in keiner Beise "erkennbar, aus welchem Grunde die Freisprechung erfolgt, ob "beshalb, weil bie Geschwornen die Tatumstände nicht für er= "wiesen hielten ober weil sie glaubten, daß sie nicht unter bas "Strafgefet zu subsumieren seien, oder endlich, weil fie irgend "einen die Berurteilung ausschließenden Grund, 3. B. Unzurech= "nungsfähigkeit, annahmen. Damit ift bas Urteil der Rritit "eines höheren Gerichts entzogen." Es ist ber Affisenkammer qu= zugeben, daß die Zulaffung der Raffation in einem so weiten Umfang, wie der Raffationskläger sie will, dem Institut der Schwurgerichte nicht entspricht; das eidg. Rechtsmittel der Rassation bricht sich an diesem Institut. Denn die Rassation muß boch, ihrem Wefen nach, auch die Gründe des angefochtenen Urteils überprüfen können; das ist aber eben beim Wahrspruch ber Geschwornen nicht möglich. Gine wirksame Kaffation läßt sich nur dann denken, wenn aus der Fragestellung und den von der Assisfenkammer (bem juristischen Element bes Schwurgerichts) zur Anwendung gebrachten Strafgeset anzunehmen ift, daß eine Ber= letzung eidg. Rechts ftattgefunden hat. Dies aber ift hier, wie ausgeführt, nicht ber Kall.

Demnach hat ber Kassationshof erkannt:

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

54. Arteil vom 10. Mai 1910 in Sachen Drenfuß & Cie. gegen Aummer und Bögeli.

Begriff des mit der Kassationsbeschwerde des Art. 160 OG anfechtbaren
« Endurteils »: als solches qualifiziert sich nicht ein Entscheid über
die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen dem Geschädigten,
der nach Art. 27 MSchG eine Strafklage angestrengt hat, die Stellung
einer eigentlichen Prozesspartei zukomme.

A. — Am 9. Januar 1909 reichte bie Raffationeklägerin, die Kollektivgesellschaft Drenfuß & Cie., Uhrenfabrik, in Bern bei Biel, gegen die Kaffationsbeklagten, den Uhrenfabrikanten Rummer in Bettlach und feinen Werkführer Bogeli in Grenchen, Strafan= zeige ein wegen Vergebens nach Art. 24 des Bundesgesetzes betr. ben Schutz der Fabrik- und Handelsmarken vom 26. September 1890 (MSchG) und behielt sich gleichzeitig das Recht vor, in bem Verfahren als Zivilpartei aufzutreten. Durch Berfügung ber Untersuchungsbehörde vom 8./29. März 1909 wurden bie beiben Raffationsbeklagten wegen Anstiftung zur Markennachahmung und wegen Inverkehrsebens von Erzeugnissen mit ber nachge= machten Marke bem korrektionellen Einzelrichter von Biel zur Bestrafung überwiesen. Im ersten gerichtlichen hauptverhandlungstermin vom 30. September 1909 trat die Kaffationsklägerin als Strafund Zivilklägerin auf, gab jedoch bie Erklärung ab, daß fie, mit Ruckficht auf einen gegen den Raffationsbeklagten Rummer im Ranton Solothurn eingeleiteten Zivilprozeß, eine Gelbentschädigung nicht verlange. Hierauf stellten die Rafsationsbeklagten im folgen= ben Verhandlungstermin vom 25. November 1909 bas Begehren: Es sei zu erkennen, daß die Firma Dreifuß & Cie. nicht berech= tigt sei, in dem von ihr durch die Strafanzeige vom 9. Januar 1909 eingeleiteten Strafverfahren aufzutreten und Parteirechte auszuüben, sondern aus diesem Verfahren auszuweisen fei. Durch Entscheid vom gleichen Tage wies der korrektionelle Einzelrichter dieses Inzidentbegehren ab. Auf Appellation der Kassationsbe= flagten gegen biefen Entscheid aber erfannte bie erfte Straffammer bes Obergerichts des Kantons Bern am 10. Marz 1910:

"Der Entscheid bes korrektionellen Richters von Biel vom

"25. November 1909, sowie die demselben voransgegangenen Ber"handlungen bis und mit der Hauptverhandlung vom 30. Sep"tember 1909, werden von Amtes wegen kassiert und die Sache
"in analoger Anwendung der Art. 476 StrB zu neuer Behand"lung an ten Gerichtsprässenten von Aarberg gewiesen."

Die Begründung dieses Urteils geht, kurz gefaßt, dahin: Nach Borschrift des bernischen Strafprozesses könne der Geschädigte im Strasversahren als Prozespartei nur auftreten, wenn er bezüglich seiner Zivilinteressen Anträge stelle d. h. einen Entschädigungsanspruch geltend mache. Dieser Borschrift, welche in Ermangelung abweichender bundesrechtlicher Bestimmungen auch für die Verfolzung von Zuwiderhandlungen gegen das Bundesmartenschutzgesetz Anwendung sinden müsse, sei aber die Firma Drenzus & Cie. nicht nachgekommen; sie könne deshalb im eingeleiteten Strasprozessenicht als Partei austreten und Parteirechte ausüben.

B. — Gegen den vorstehenden Entscheid des bernischen Obersgerichts hat die Firma Orenfuß & Gie. gemäß Art. 160 ff. OG die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht ergriffen und besantragt:

Das Urteil der ersten Straffammer des bernischen Obergerichts vom 10. März 1910 sei zu kassieren und die Angelegenheit zu neuer Behandlung an die kantonale Instanz zurückzuweisen.

Die Kassationsklägerin beschwert sich materiell über Berletzung der Borschrift des MSch, welche dem Inhaber einer geschützten Marke das Recht verleiht, auf dem Wege des Zivils und Strafsprozesses gegen Verletzungen seines Markenrechtes aufzutreten, und macht in formeller Hinsicht geltend, der angesochtene Entscheid stelle sich ihr gegenüber als Endurteil im Sinne des Art. 160 DG dar, weil er sie endgültig als Partei aus dem Versahren wegweise.

Der Kaffationshof zieht in Erwägung:

Nach Art. 160 DG ist in Strafsachen eidgenössischen Rechts die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig "gegen die Entscheide der kantonalen Überweisungsbehörden". Unter diese Kompetenzbestimmung fällt die vorliegende Beschwerde nicht. Der damit angesochtene Entscheid des bernischen Obergerichts qualifiziert sich weder als Überweisungsentscheid, da ja die Angelegenheit bes

reits dem Strafrichter überwiesen war, noch, entgegen der Auffassung der Kassationsklägerin, als gerichtliches "Endurteil". Der Begriff bes "Endurteils" in einer Straffache fest einen Entscheid voraus, der den zur Beurteilung stehenden Strafanspruch bes Staates ober eines Privatstrafklägers endaültig erledigt, b. h. über ben Bestand ober Nichtbestand dieses Strafanspruchs rechtsfräftig abspricht. Das strafrechtliche Endurteil wird daher in der Regel entweder ein verurteilender oder ein freisprechender Sachent= scheid sein; doch ist die endgültige Erledigung eines Strafon= spruches unter Umständen auch auf dem Wege der Behandlung einer bloßen Prozegvoraussenung, durch Inkompetenzentscheid, möglich, wenn beispielsweise der angegangene Strafrichter seine Zuständigkeit deswegen verneint, weil die Straftat im Auslande begangen worden ift und dem Inlandstaate deshalb ein Strafan= spruch nicht zusteht (vergl. BGE 25 I Mr. 47 Erm. 1 S. 282 f.; Th. Weiß, Kaffationsbeschwerbe, in ber Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 1900, S. 132 ff.). Vorliegend aber ist ber eingeklagte Strafanspruch noch feineswegs erledigt, er foll vielmehr fraft bes angefochtenen obergerichtlichen Entscheides in einem neuen Haupt= verfahren erst beurteilt werben. Der Entscheid der Straffammer beschlägt lediglich die prozessuale Frage, ob der Kassationsklä= gerin im hauptverfahren zur Durchführung ihres eingeklagten Privatstrajanspruches Parteirechte zukommen oder nicht, und diese Frage bedt sich nicht etwa mit berjenigen, ob jener Privatstraf= anspruch überhaupt bestehe oder nicht. Denn es kann jemand einen Privatstrafanspruch besitzen, ohne ihn selbst als Prozesparte auf bem Wege des Strafprozesses durchsetzen zu können. Wenn ber Staat dem Barteiftraftläger die staatlichen Strafverfolgungs= und Strafgerichtsorgane in der Beise zur Berfügung stellt, daß er nur einen Antrag bes Strafberechtigten auf Strafverfolgung verlangt, um alsdann den Strafprozeß selbständig, d. h. ohne weitere Mitwirkung des Antragstellers, durchzuführen, so wird ber Privatstrafkläger baburch in seinem materiellen Rechtsanspruche nicht verfürzt, sondern es wird lediglich der Umfang seiner prozessualen Befugnisse beschränkt. Auf dem hier in Betracht fallenden Gebiete des Markenschutzes aber hat sich der Bundesge= fetgeber darauf beschränkt, bestimmte Privatstrafansprüche einzu-

301

303

räumen, und hat die prozeffuale Durchführung biefer Ansprüche vollständig den Kantonen überlaffen. Das MSch gibt in Art. 27 gewiffen Privatpersonen lediglich das Recht, eine Strafflage "an= zustrengen", es enthält jedoch feine weitern Bestimmungen über die prozessualen Kompetenzen biefer Personen, insbesondere garantiert es ihnen nicht die Stellung einer eigentlichen Prozespartei und regelt auch nicht die Boraussetzungen, unter benen der Brivatstrafkläger zur adhäsionsweisen Geltendmachung von Zivilan= fpruchen im Strafverfahren berechtigt ift (vergl. Dunant, Traite des marques de fabrique, etc., S. 390 Nr. 237). Der Bundesgesetzgeber hatte baber auch feine Beranlassung, diese prozessualen Rechtsverhältniffe der Aufsicht der bundesgerichtlichen Kassations= inftanz zu unterstellen, und ein Entscheid über die prozessuale Rechtsstellung des Privatstraftlägers, wie er hier in Frage steht, kann, weil er nach bem Gesagten ben materiellen Strafanspruch selbst nicht berührt, nicht als "Endurteil" im Sinne des Art. 160 DG betrachtet werden. Die vorliegende Kaffationsbeschwerde erweist sich somit als prozessualisch unzulässig.

Demnach hat der Kassationshof erfannt:

Auf die Raffationsbeschwerde wird nicht eingetreten.

55. Arteil vom 28. Inni 1910 in Sachen Bundesbahnen gegen Strenti und Genoffen.

Unzulässigkeit der in Art. 162 OG vorgesehenen Kassationsbeschwerde gegenüber Entscheiden, welche nach kantonalem Rechte mittels eines ordentlichen Rechtsmittels weitergezogen werden können, insbesondere im Kanton Zürich gegenüber der die Einleitung eines Strafverfahrens ablehnenden Verfügung eines Gemeinderates, da solche Verfügungen nach dem Gesetz über die Organisation der Bezirksbehörden an den Statthalter weitergezogen werden können.

A. — Am 28. Februar, 5. und 23. März 1910 erstatteten Kondukteure des Zuges 2091 Zürich-Chur der schweizerischen Bundesbahnen gegen Karl Streuli, Ernft Gallmann, Bader-

meister Suter und Heinrich Huber, alle in Oberrieden (Kanton Burich), an den dortigen Gemeinderat bahnpolizeiliche Strafanzeige wegen Bergehens nach § 2 des Transportreglements und Art. 6 bes Bahnpolizeigesetzes, weil die Beanzeigten aus dem erwähnten Buge mahrend seines bloken Diensthaltes auf der Station Oberrieben trop Abmahnung des Zugpersonals ausgestiegen seien. Mit Zuschrift vom 14. April 1910 erkundigte sich die Kreis: direktion III der Bundesbahnen beim Gemeinderat Oberrieden nach der Erledigung der Strafanzeige. Hierauf verwies ber Gemeinderat mit Antwortschreiben vom 18. April 1910 lediglich auf seine Abwandlung einer früheren gleichartigen Strafanzeige durch feine Verfügung vom 15. Januar 1910, worin er es abgelehnt hatte. ben Beanzeigten zu bugen, weil eine den fraglichen Tatbestand beschlagende rechtsgültige Strafbestimmung nicht bestebe. Auch nahm er die schon in dieser frühern Verfügung enthaltene Bemerkung wieber auf, "daß auf Anzeigen wegen Aussteigens aus Rug 2091 "hierorts nicht mehr eingetreten werde und weitere Anzeigen glei= "cher Natur in den Papierkorb wandern".

B. — Gegen diesen Bescheid des Gemeinderates Oberrieden vom 18. April 1910 hat die Kreisdirektion III der Bundes= bahnen mit Zuschrift vom 25. April an den Gemeinderat und mit motivierter Eingabe vom 4. Mai 1910 an bas Bundesgericht bei diesem Straf-Raffationsbeschwerde erhoben und beantragt: die gemeinderätliche Schlufnahme sei aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an den Gemeinderat zurückzuweisen mit ber bestimmten Weifung, die Fehlbaren gemäß den Vorschriften des Bahnpolizeigesetes mit Buffe zu belegen und zu den Rosten zu verurteilen.

Der Kaffationshof zieht in Ermägung:

Gemäß Art. 162 DG ift die Raffationsbeschwerde an bas Bunbesgericht in Straffachen zuläffig "gegen die zweitinftanzlichen, "sowie gegen diejenigen Urteile, in Bezug auf welche nach der "kantonalen Gesetzgebung das Nechtsmittel der Berufung (Appel-"lation) nicht stattfindet, und gegen ablehnende Entscheide der "lettinftanglichen kantonalen Überweifungsbehörde". Die Kaffa= tionsbeschwerbe sett danach einen kantonalen Entscheid voraus, ber kantonalrechtlich nicht durch ein, die gleichartige Kognitions=